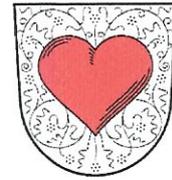
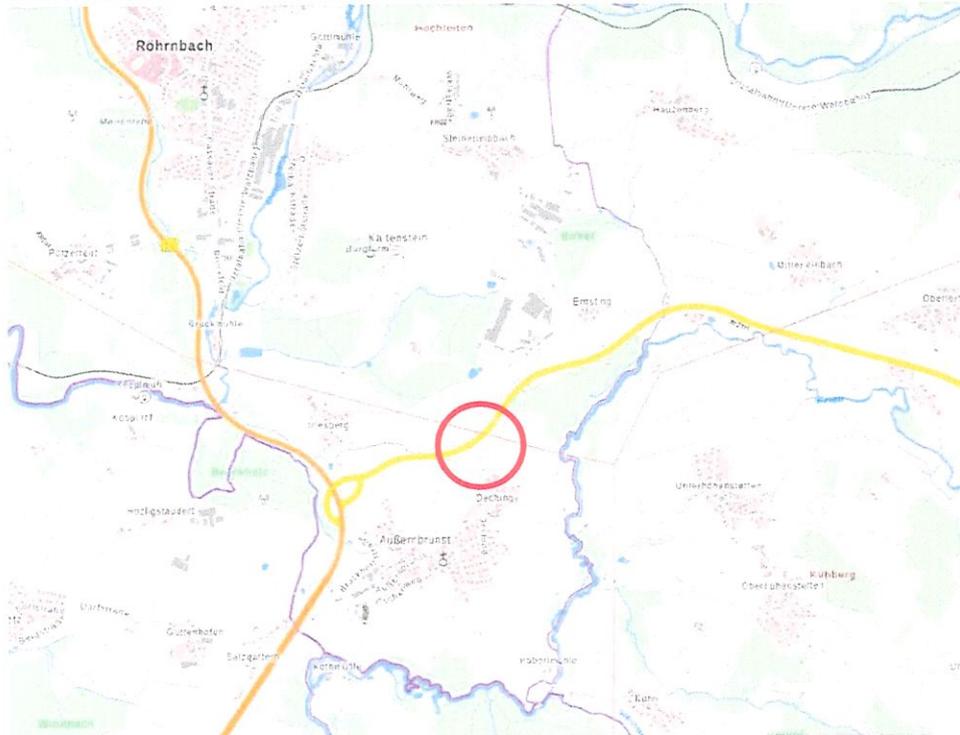


Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 60 „SO Photovoltaik Deching Nord“



Markt : Röhrnbach
Landkreis: Freyung-Grafenau
Regierungsbezirk: Niederbayern

Endausfertigung vom 20.01.2025



Übersichtskarte ~ 1:25.000

Planunterlagen:

Grundkarte erstellt auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Untergrund:

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Nachrichtliche Übernahmen:

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Aufgestellt:

Tittling/ Muth, 05.06.2024

geändert: 30.09.2024, 20.01.2025

Neumeier Architekten Part GmbB

Willi Neumeier Architekt Dipl. Ing. FH,

Benjamin Neumeier M. A. Architekt

Muth 2a | 94104 Tittling

Tel.: 08504 8787 | Mobil: 0171 7949654

willi@neumeierarchitekten.de

www.neumeierarchitekten.de

Verfahren

1. Die Marktgemeinde Röhrnbach hat in der Sitzung vom **27.03.2023** gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplans durch **Deckblatt Nr. 60** beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am **14.04.2023** ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch **Deckblatt Nr. 60** in der Fassung vom **05.06.2024** hat in der Zeit vom **12.08.2024** bis **13.09.2024** stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch **Deckblatt Nr. 60** in der Fassung vom **05.06.2024** hat in der Zeit vom **12.08.2024** bis **13.09.2024** stattgefunden.
4. Zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch **Deckblatt Nr. 60** in der Fassung vom **30.09.2024** wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **06.12.2024** bis **10.01.2025** beteiligt.
5. Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans durch **Deckblatt Nr. 60** in der Fassung vom **30.09.2024** wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **06.12.2024** bis **10.01.2025** öffentlich ausgelegt.
6. Die Marktgemeinde Röhrnbach hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom **20.01.2025** die Änderung des Flächennutzungsplans durch **Deckblatt Nr. 60** in der Fassung vom **20.01.2025** festgestellt.

Röhrnbach, den **27.01.25**

.....
1. Bürgermeister Leo Meier



7. Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat die Änderung des Flächennutzungsplans durch **Deckblatt Nr. 60** mit Bescheid vom **13.02.2025**, Az. **40-610-FP-56-2024**, gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Freyung, den 13.02.2025

.....
Unterzeichner (Hr. Wilhelm)

8. Ausgefertigt

Röhrnbach, den **20.03.25**

.....
1. Bürgermeister Leo Meier



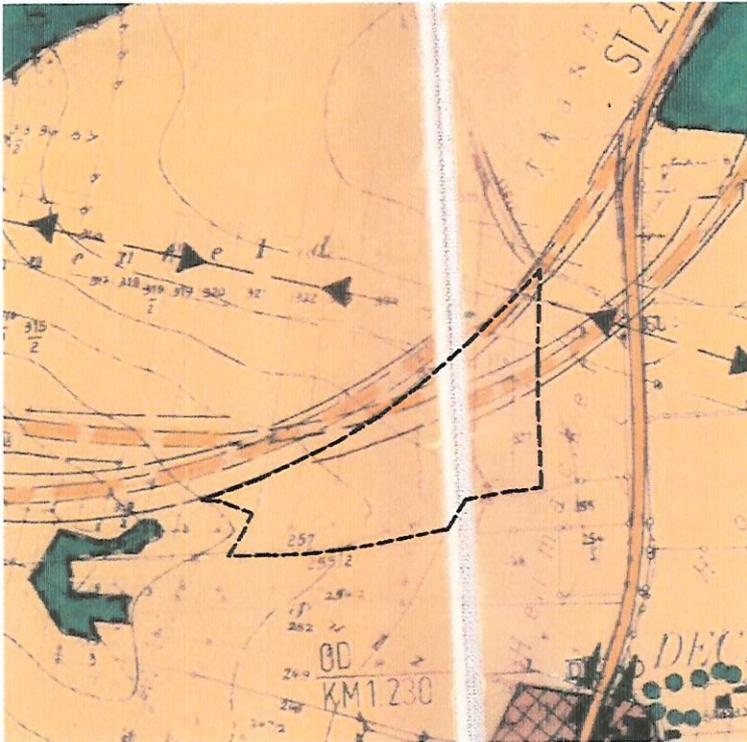
9. Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans durch **Deckblatt Nr. 60** wurde am **21.03.25** gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung durch **Deckblatt Nr. 60** wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über deren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung durch **Deckblatt Nr. 60** ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des §§ 214 und §§ 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Änderung durch **Deckblatt Nr. 60** wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Röhrnbach, den **26.03.25**

.....
1. Bürgermeister Leo Meier



Rechtswirksamer
Flächennutzungsplan M 1:5000, Markt Röhrnbach

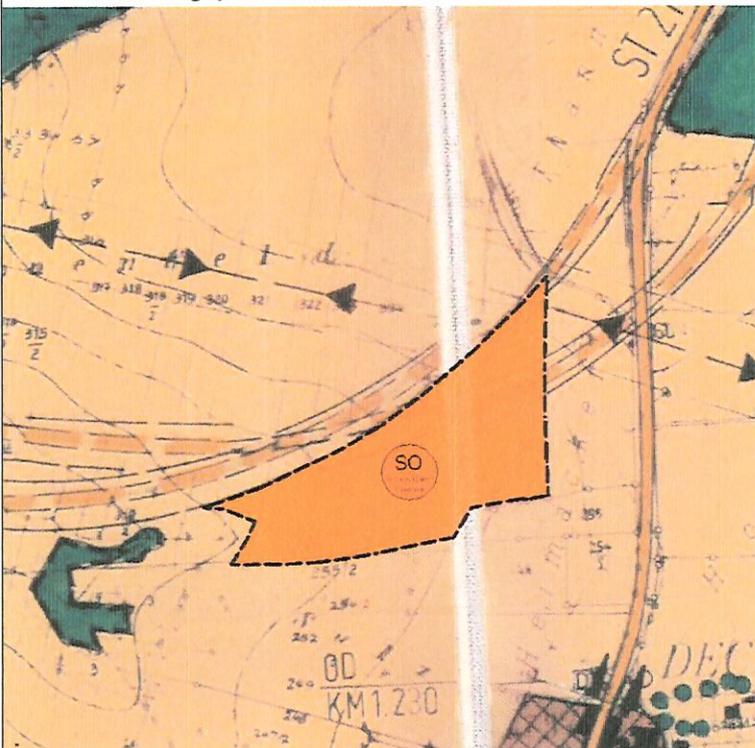


Ausfertigung:
Röhrnbach, den 20.03.25
MARKT RÖHRNBACH

Leonhard Meier
1. Bürgermeister



Flächennutzungsplan M 1:5000, Markt Röhrnbach 20.01.2025



Zeichenerklärung



Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien, Sonnenenergie (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. B) BauGB und § 11 Abs. 2 BauNVO)



Landwirtschaftliche Fläche



Geltungsbereich



Höhenlinien

Begründung

zum Flächennutzungsplan Markt Röhrnbach

Änderung FNP durch Deckblatt Nr. 60

„SO Photovoltaik- Deching Nord“

Außernbrünst / Markt Röhrnbach

Für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist:

im Norden : Staatsstraße 2131

im Westen : Waldgebiet

im Süden : Landwirtschaftliche Nutzfläche und Wohnhäuser

im Osten : Ortsstraße Deching

Tittling/Muth, 05.06.2024
geändert: 30.09.2024, 20.01.2025

Neumeier Architekten Part GmbB

Willi Neumeier Architekt Dipl. Ing. FH
Benjamin Neumeier M. A. Architekt
Muth 2a | 94104 Tittling
Tel.: 08504 8787 | Mobil: 0171 7949654
E-Mail: willi@neumeierarchitekten.de
www.neumeierarchitekten.de



Begründung:

1.) Vorbemerkungen:

Der Markt Röhrnbach hat beschlossen, den genehmigten Flächennutzungsplan mit FNP Deckblatt Nr. 60 im Bereich Deching zu ändern.

2.) Änderungen des Flächennutzungsplanes im Einzelnen:

Im best. Flächennutzungsplan ist der neue Bereich „SO Photovoltaik in Deching Nord“ als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Im Süden liegt zur Erschließung ein best. Feldweg.

Die Lage direkt an der nördlichen Staatsstraße St 2131 und mit Anbindung im Süden an die Ortsschaft Deching bietet eine gute Voraussetzung für die Erschließung dieser PV- Anlage.

Gem. § 1, Abs. 6, Nr. 11 BauGB wurden die Angaben bzw. Vorgaben des Kriterienkatalogs konkret beachtet und der geplanten Lage bzw. Ausführung steht so nichts entgegen. Alternative Standorte sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Im Umweltbericht unter dem Punkt 5 „Alternative Planungsmöglichkeiten“ wird die Standortwahl näher erläutert. Der Standort ist aufgrund der Vorbelastung grundsätzlich geeignet.

Betrachtung der einzelnen Bewertungskriterien unter Pkt. 8 des Kriterienkataloges des Marktes Röhrnbach.

Ausschlusskriterien – sind nicht gegeben

- Keine Nutzung von Waldflächen bzw. Schutzgebieten
- Leistung kleiner 3 MWp
- Standort mit keiner besonderen Bedeutung.
- Beachtung Natur- und Artenschutz gem. Umweltbericht.
- Rückbau nach Ablauf der Betriebszeit wird mit der Gde. abgestimmt gem. gesonderter Vereinbarung fixiert.
- Die finanzielle Beteiligung der Kommune wird gem. ges. Vereinbarung abgestimmt.
- Die allg. Überschreitung im Umgriff von 5 MWp ist nicht gegeben.

Abwägungskriterien – sind erfüllt

- Erhaltung des Ortsbildes, geringe Einsehbarkeit
- Keine Blend- und Reflektionswirkung
- Mindestabstand zu Wohnbebauung, die Anwohner stimmen der Anlage zu.
- Die Gewerbesteuer geht zu 100 % an die Gemeinde
- Die Flächenleistung von mind. 1 Mwp ist erreicht.
- Mögliche Bauflächen sind nicht betroffen.

Wunschkriterien / Hinweise – werden beachtet

- Die Errichtung von Agri-PV wurde geprüft, jedoch nicht realisierbar
- PV-Freifläche in Nähe bereits gestörter Bereich wegen Straßen so gegeben, und best. Stromleitung
- Landwirtschaftlich ungünstig zu bearbeitende leicht schräge Fläche, Staubebelastung und Verschmutzung durch Nähe der Straße.
- PV-Anlage incl. Stromspeicher gegeben.
- Regionale Stromvermarktung an umliegende Nutzer wird untersucht
- Alle PV-Flächen in der Gemeinde sind kleiner als 50 ha.

Ökologische Kriterien – erfüllt gem. Umweltbericht

- Keine besondere Bedeutung des Standortes
- Natur- und Artenschutz berücksichtigt

Grundsätzliche Überlegungen / Aufgaben der Gemeinde – erfüllt

- Betrachtung kommunaler Dächer
- Bürger sind animiert bzgl. eigener Anlagen
- Gründung Genossenschaft bzw. komm. Unternehmen wurde geprüft
- Regionale Stromvermarktung wird weiter geprüft.

3.) **Flächenbilanz:** Gesamtfläche des Deckblattes **ha. 1,81 ha**

Landwirtschaftliche Nutzfläche

Minderung von ca. 1,81 ha.

Neuausweisung PV- Anlage ca. 1,81 ha.

4.) **Straßenbau**

Die Verkehrserschließung ist von der Ortsstraße Deching im Osten über einen vorhandenen Feldweg Richtung Wesen möglich und vorgesehen.

Entlang der Staatsstraße 2131 ist das Anbauverbot bis zu einer Entfernung von 20 m zu beachten.

Auflagen und Bedingungen unter Hinweisen sind zu beachten.

5) **Energieversorgung**

Die Anbindung an das öffentliche Netz (Strom) ist möglich.

Umweltschutzmaßnahmen

Alle relevanten Umweltauswirkungen werden in einem entspr. Umweltbericht gem. Anlage beschrieben. (Büro Blattwerk, Hr. Sundermann, Salzweg)

- Alternative Standorte sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden
- Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind entspiegelte Module einzusetzen.
- Forstwirtschaftliche Beeinträchtigungen sind hinzunehmen.

6) **Bodendenkmalpflege**

Die Belange der Behörden werden beachtet (Meldungen evtl. Funde an die dafür zuständigen Fachstellen).

7) **Wasserwirtschaft**

Im Geltungsbereich handelt es sich nicht um ein Wasserschutzgebiet.

Röhrnbach, **2.0.03.25**

Markt Röhrnbach

.....
1. Bürgermeister Leo Meier



Büro Blattwerk

Ingenieurleistungen für
Freiraumplanung

Dipl. Ing. (FH)
Jürgen Sundermann

Ausfertigung:
Röhrnbach/ den 20.03.25
MARKT RÖHRNBACH

Leonhard Meier
1. Bürgermeister



Markt Röhrnbach Flächennutzungsplan 60. Änderung

Umweltbericht

Auftraggeber:
Sonja und Thomas Pangratz
Deching 4
94133 Röhrnbach

Auftragnehmer:
Büro Blattwerk
Bachleithe 8
94121 Salzweg
Telefon: 0851 / 47683
b-blattwerk@t-online.de

Bearbeitung:
J. Sundermann
14.10.2024
30.09.2024

Stand 20.01.2025

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG	3
2.	BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	3
3.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI NICHTDURCH- FÜHRUNG DER PLANUNG	8
4.	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN (EINSCHLIEßLICH DER NATURSCHUTZRECHT- LICHEN EINGRIFFSREGELUNG IN DER BAULEITPLANUNG)	8
5.	ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN	8
6.	BESCHREIBUNG DER VERWENDETEN METHODIK UND HINWEISE AUF SCHWIERIG- KEITEN UND KENNTNISLÜCKEN	8
7.	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)	9
8.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	9

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage soll im Zuge der Bauleitplanung der Bebauungsplan „SO Photovoltaik Deching Nord“ aufgestellt werden. Dazu muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Die Änderung erfolgt auf einer Fläche von 18.105m² und kommt auf den Flur-Nr. 320/3, 321/3, 322/3, 324/1, 325/1, 326/1, 327 und 257 in der Gemarkung Außernbrünst zum Liegen.

Gemäß § 2 BauGB muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen. Die Notwendigkeit der Erarbeitung des genannten Berichtes wurde im vorliegenden Fall von der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Freyung-Grafenau bestätigt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung

Die gesetzlichen Grundlagen aus z.B. dem Baugesetzbuch und dem Naturschutzgesetz müssen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wurden die folgenden Pläne / Datenbanken eingesehen:

- Regionalplan Donau-Wald
- Bayernatlas
- Flächennutzungsplan Markt Röhrnbach

1.2.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll nördlich von Deching, direkt südlich der Staatsstraße 2131 realisiert werden. Die Fläche ist über einen Feldweg mit sichtbar befestigten Fahrspuren, erreichbar. Bei Bedarf wird der Weg zur Erstellung der Anlage mit Schotter ertüchtigt. Vorgesehen ist die Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer eingezäunten Fläche von gut 10.000m². Durch die Solarmodule sowie der Trafo und Speicher wird eine Fläche von 5.552m² beansprucht. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes weist eine Größe von 18.105m² auf.

Die Anlage kommt auf einem Intensivacker zum Liegen. Im Norden grenzt eine Hecke und im Anschluss die Staatsstraße an. Im Osten liegt eine Wiese, im Süden ein Feldweg und im Westen ein standortgerechter Feuchtwald.

Im derzeitigen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich des B-Planes als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Auswirkungen werden anlage- sowie bau- und betriebsbedingt betrachtet.

2.1 Bestandsaufnahme

Der Bestand wurde am 28.05.2024 auf der Grundlage der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung aufgenommen.

2.1.1 SCHUTZGUT BODEN

2.1.1.1 Beschreibung Ausgangslage:

Die Übersichtsbodenkarte weist fast ausschließlich Braunerde aus skelettführendem (Kryo) Lehm aus.

Bodendenkmäler bzw. Geotope sind laut Regionalplan / Bayernatlas nicht vorhanden.

Der Regionalplan stuft den Boden bezüglich der Filter- und Pufferfunktion von Schwermetallen als überwiegend gering ein. Ein Bodenschutzwald ist nicht betroffen.

Es liegt ein anthropogen überprägter Boden durch Ackernutzung vor, welcher eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt gemäß Leitfaden aufweist.

2.1.1.2 Anlage- sowie bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Bei der Verwendung von feuerverzinkten Bauteilen zur Gründung des Traggestells werden diese nicht bis in den Grundwasserschwankungsbereich eingebaut.

Während der Bau- und eventuell Rückbauphase entstehen Bodenverdichtungen. Bei der eventuellen Verwendung von Punktfundamenten aus Beton für die Aufständungen der Solarmodule kommt es zu punktuellen Bodeneingriffen. Geländeänderungen sind lediglich bei Bedarf im Bereich der Zufahrt zulässig. Bodenbefestigungen mit wasserdurchlässigen Materialien und damit einhergehende Eingriffe in den Boden liegen nur kleinflächig im Bereich benötigter Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege vor. Weiterhin im Bereich notwendiger Gebäude mit einer Maximalfläche von 50m².

Durch die Anlage selbst bzw. den Betrieb ist mit keinen nennenswerten Beeinträchtigungen des Bodens zu rechnen.

2.1.1.3 Ergebnis:

Aufgrund der geplanten geringen Versiegelung / Befestigung, der Vermeidung des Einbaus von verzinkten Bauteilen bis in den Grundwasserschwankungsbereich und der Nutzung als extensives Grünland liegt bezüglich dem Schutzgut Boden eine geringe Erheblichkeit vor.

2.1.2 SCHUTZGUT WASSER

2.1.2.1 Beschreibung Ausgangslage:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Gewässer. Entsprechend der Wasserkarte im Regionalplan handelt es sich um kein Überschwemmungsgebiet bzw. um keine wasserbeeinflussten Standorte. Heilquellen- bzw. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen. Das Risiko der Nitratauswaschung wird im Regionalplan als überwiegend mittel eingestuft.

Gemäß Einschätzung des Verfassers ist das Schutzgut Wasser in der vorliegenden Situation mit einer mittleren Bedeutung für den Naturhaushalt anzusetzen.

2.1.2.2 Anlage- sowie bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Die Speicherung und Versickerung von Niederschlägen und damit die Wasserretention und die Grundwasserneubildung wird durch die Überstellung mit Solarmodulen lediglich geringfügig beeinträchtigt, da nur geringe Befestigungen / Überbauungen vorgesehen sind und dadurch auch unter den Modulen Wasser versickern kann.

Bei der Verwendung von feuerverzinkten Bauteilen zur Gründung des Traggestells werden diese nicht bis in den Grundwasserschwankungsbereich eingebaut.

Bei ungünstigen Witterungsbedingungen während der Bauphase können über die bereits vorliegenden Verdichtungen durch die landwirtschaftliche Nutzung weitere temporäre Bodenverdichtungen auftreten.

Mit relevanten betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist nicht zu rechnen.

Das Leitbild bzw. Zielkonzept im Regionalplan die landwirtschaftlichen Flächen, u.a. zum Grundwasserschutz aufgrund des geringen Rückhaltevermögens der Böden gegenüber Schwermetallen, zu extensivieren, wird durch die Planung verwirklicht.

2.1.2.3 Ergebnis:

Aufgrund der geringen Versiegelung und der Vermeidung des Einbaus von verzinkten Bauteilen bis in den Grundwasserschwankungsbereich wird die Erheblichkeit auf das Schutzgut Wasser als gering eingeschätzt.

2.1.3 SCHUTZGÜTER KLIMA/LUFT

2.1.3.1 Beschreibung Ausgangslage:

Das Gemeindegebiet Röhrnbach ist beeinflusst vom Bayerischen Wald. Die mittlere Jahres-Lufttemperatur liegt bei ca. 9° C, wobei das Temperaturmittel im Januar ca. 1° C und im August ca. 19° C beträgt. Die mittlere Niederschlagsmenge liegt bei gut 1.000 mm. Die Karte „Klima“ im Regionalplan stuft die Kaltluftproduktionsfunktion im Planungsgebiet als hoch ein. Dem Planungsgebiet wird keine Wärmeausgleichsfunktion zugewiesen. Es liegt kein Frischluftentstehungsgebiet vor. Deching ist kein Luftkurort. Gemäß Leitfaden liegt eine mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt vor.

2.1.3.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die geplanten Solarmodule verändert sich das Kleinklima, da zum einen ca. 80% des auftretenden Sonnenlichtes in Wärme umgewandelt wird und zum anderen Verschattungen unter den Modulen eintreten. Die Gesamtfläche der Solarmodule liegt bei ca. 5.500m².

Baubedingt ist temporär mit einer erhöhten Abgas- und bei Trockenheit Staubentwicklung zu rechnen. Betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen eingeschätzt. Großräumig betrachtet führt die Stromgewinnung aus Solar zu einer Reduzierung des CO₂ Ausstoßes.

2.1.3.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Klima und Luft wird aufgrund der Solarfeldgröße in Bezug auf die Erwärmung als mittel eingeschätzt.

2.1.4 SCHUTZGUT ARTEN UND LEBENSÄRUME

2.1.4.1 Beschreibung Ausgangslage:

Das Planungsgebiet liegt im Naturpark Bayerischer Wald. Im Geltungsbereich befindet sich kein Biotop gemäß Biotopkartierung. Im Westen grenzt das Biotop „Gehölzsaum + Hochstaudenbestand am Dechinger Graben“ (Nr. 7247-0101-001) an.

In der Karte „Arten und Lebensräume“ im Regionalplan wird die Lebensraumfunktion als überwiegend mittel eingestuft. Besonders bedeutende Vogelarten bzw. sonstige Tiere werden nicht erwähnt. Die Fläche ist nicht als Wiesenbrütergebiet eingestuft.

Entsprechend Leitfaden liegt eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt vor.

2.1.4.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

In der Bauphase wird der Lebensraumverlust durch die notwendigen Arbeits- und Lagerflächen vergrößert bzw. finden Störungen der Tierwelt durch Lärm und Licht statt.

Anlagebedingt kommt es aufgrund der Entwicklung eines mäßig extensiv bewirtschafteten, artenreichen Grünlandes zu einer Verbesserung des Lebensraumes für die Tier- und Pflanzenwelt.

Betriebsbedingt ist mit keinen nennenswerten Störungen der Tier- und Pflanzenwelt zu rechnen.

2.1.4.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird als gering eingeschätzt.

2.1.5 SCHUTZGUT MENSCH (ERHOLUNG)

2.1.5.1 Beschreibung Ausgangslage:

Besondere Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Im Regionalplan finden sich daher auch keine diesbezüglichen Angaben zur Erholungsnutzung. Bezüglich der Wohn-

und Wohnumfeldfunktion weist der Regionalplan dem Planungsgebiet eine hohe Bedeutung zu. Durch die Ortschaft Deching verläuft ein Fern-Fahrradweg. Dieser ist 300m von der geplanten Anlage entfernt.

Der Leitfaden sieht bezüglich dem hier behandelten Schutzgut keine Einstufung vor. Nach Einschätzung des Verfassers liegt eine mittlere Bedeutung für die Erholung vor.

2.1.5.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch die Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage wird das Landschaftsbild verändert. Je nach Bewertung einer derartigen Anlage durch den Menschen gehen damit positive oder negative Gefühle einher. Da die Anlage gut eingegrünt ist bzw. wird und unter der Anlage ein artenreiches Grünland entwickelt werden soll, liegt nach Auffassung des Verfassers eine maximal mittlere Beeinträchtigung des Erholungsgenusses in der freien Landschaft vor. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt durch Baulärm, Staub und Abgase zu Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung. Betriebsbedingt ist mit keinen nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen.

2.5.1.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch bezüglich der Erholung wird als gering / mittel (je nach Geisteshaltung des Betrachters) eingeschätzt.

2.1.6 SCHUTZGUT MENSCH (LÄRM und GERUCHSBELASTUNG / VERKEHRLÄRM)

2.1.6.1 Beschreibung Ausgangslage:

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage liegt in der freien Landschaft unmittelbar südlich der Staatsstraße 2131 und weist vom Ortsrand von Deching eine Entfernung von ca. 100m auf. Die Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße von Deching nach Ernsting und einen Feldweg.

Der Leitfaden sieht bezüglich dem hier behandelten Schutzgut keine Einstufung vor. Nach Einschätzung des Verfassers liegt im Ausgangszustand eine mittlere Lärm- und Geruchsbelastung aufgrund der Staatsstraße vor.

2.1.6.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Während der begrenzten Bauphase von maximal 2 Monaten wird der Lärm und eventuell bei trockener Witterung die Staubbelastung zunehmen.

Anlage- und betriebsbedingt ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

2.1.6.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Mensch bezüglich der Lärm- und Geruchsbelastung / Verkehrslärm wird als gering eingeschätzt.

2.1.7 SCHUTZGUT LANDSCHAFT

2.1.7.1 Beschreibung Ausgangslage:

Gemäß der Karte „Landschaftsbild“ im Regionalplan wird der Landschaftsraum mit einer hohen landschaftlichen Eigenart bewertet. Ansonsten sind im Planungsbereich keine für das Landschaftsbild bedeutsamen Strukturen wie z.B. landschaftsprägenden Elemente, Höhenrücken oder visuelle Leitlinien im Regionalplan angeführt. Kulturhistorische Einzelelemente bzw. deren Wirkraum sind nicht betroffen.

Durch die Staatsstraße und Strom-Freileitung besteht bereits eine Vorbelastung. Die Anlage liegt im Norden unterhalb der Staatsstraße und wird hier größtenteils vom Straßenbegleitgrün abgedeckt. Im Nordosten liegt in ca. 250m Entfernung eine Waldfläche. Im Südosten grenzt fast unmittelbar ein mit Gehölzen ein- bzw. durchgrüntes Grundstück an. Im Westen liegt unmittelbar anschließend ein Feuchtwald. Lediglich von Südwesten ist die geplante Anlage großräumiger und von Osten kleinräumiger einsehbar.

Vom Verfasser wird die Bedeutung für das Landschaftsbild gemäß Leitfaden als mittel eingeschätzt.

2.1.7.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen:

In der Zusammenschau der genannten Vorbelastungen, der bereits vorliegenden Eingrünung und unter Einbeziehung der geplanten Eingrünungsmaßnahmen sowie der geplanten geländeangepassten Aufstellung der Module wird kleinräumig von Osten und großräumig von Südwesten die technische Anlage aufgrund der Größe von ca. 1 ha z.T. einsehbar bleiben.

Baubedingt kommt es nur kurzfristig zu Beeinträchtigungen. Betriebsbedingt ist mit keinen nennenswerten Beeinträchtigungen zu rechnen.

2.1.7.3 Ergebnis:

Die Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaftsbild wird in der Zusammenschau aufgrund der Anlagengröße als mittel eingeschätzt.

2.1.8 SCHUTZGUT KULTUR- UND SACHGÜTER

2.1.8.1 Beschreibung Ausgangslage:

Nach der Karte „Kulturlandschaft“ im Regionalplan liegt das Planungsgebiet in keinem historischen Kulturlandschaftsraum und sind keine historischen Elemente der Kulturlandschaft wie z.B. Bauten, Natur- bzw. Bodendenkmäler vorhanden. Geotope wurden im Bayernatlas ebenfalls nicht gelistet.

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist somit nicht betroffen.

2.1.8.2 Anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist mit keinen anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu rechnen.

2.1.8.3 Ergebnis:

Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen.

2.1.9 WECHSELWIRKUNGEN

Im Untersuchungsgebiet sind keine über die bereits beschriebenen Schutzgüter hinausgehenden Wechselwirkungen bekannt.

Gemäß dem Leitfaden liegen für die Schutzgüter in der Zusammenschau die folgenden Bedeutungen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Ausgangszustand vor:

Bedeutung Naturhaushalt und Landschaftsbild					
Boden	Wasser	Klima	Arten und Lebensräume	Landschaftsbild	Gesamtbewertung
mittel	mittel	mittel	gering	mittel	mittel

Für die im Leitfaden nicht angeführten Schutzgüter liegen die folgenden Bedeutungen des Ausgangszustandes nach Einschätzung des Verfassers vor:

- Mensch (Erholung): mittel
- Mensch (Lärm- und Geruchsbelastung / Verkehrslärm): mittlere Grundbelastung
- Kultur- und Sachgüter: nicht betroffen

In der Zusammenschau der 3 zusätzlich angeführten Schutzgüter liegt eine mittlere Bedeutung vor.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung des Vorhabens verbleibt die landwirtschaftliche Nutzung. Die mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele könnten nicht verwirklicht werden.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung)

Die Beurteilung erfolgte nach der Veröffentlichung „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Stand 10.12.2021).

4.1 Bestandsaufnahme:

Bei der Bestandsaufnahme wurde in der Zusammenschau eine mittlere Bedeutung der betrachteten Schutzgüter vorgefunden. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist nicht betroffen.

4.2 Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein „Sondergebiet“ dargestellt. Die festgesetzte GRZ liegt bei $\leq 0,5$.

4.3 Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt

Die Ermittlung des Ausgleichbedarfs und der notwendigen Maßnahmen zur Einbindung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild erfolgt auf der Ebene des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen ergeben sich aufgrund der gewünschten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht und sind bei dem gewählten Standort aufgrund der Vorbelastung des Landschaftsraumes (Staatsstraße und 110-kV Freileitung) bzw. der beschränkten Raumwirksamkeit (Relief sowie Gehölzbestände) nicht erforderlich.

6. Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Schwierigkeiten sind bei der Zusammenstellung der Angaben nicht aufgetreten.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Notwendige Maßnahmen zur Überwachung werden im Umweltbericht auf der Ebene des Bebauungsplanes erarbeitet.

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorgesehene Ausweisung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage treten im Hinblick auf den Bau, die Anlage und den Betrieb unterschiedliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auf. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf die abiotischen und biotischen Schutzgüter sowie das Landschaftsbild zeigt die folgende Tabelle auf.

Schutzgut	Erheblichkeit der anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen
Boden	gering
Wasser	gering
Klima / Luft	mittel
Arten und Lebensräume	gering
Mensch (Erholung)	gering – mittel *
Mensch (Lärmimmissionen / Verkehrslärm)	gering
Landschaft	mittel
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen

* Je nach Geisteshaltung des Betrachters

Zur Verringerung der Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auf der Ebene des Bebauungsplanes Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen, der Ausgleichsbedarf zu ermitteln und bei Bedarf die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen sowie die Maßnahmen zur Integration der Freiflächen-Photovoltaikanlage in das Landschaftsbild darzulegen.